

Satzung des Vereins Wertzeug e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Wertzeug – Verein für Demokratiebildung“, kurz „Wertzeug“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Mainz.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

(1) Ziel des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung von Demokratie, Pluralität und Umweltbewusstsein und Nachhaltigkeit. Der Verein versteht sich als Kooperations- und Ansprechpartner für zivilgesellschaftliche und religionsgemeinschaftliche Akteure, politische Stiftungen sowie schulische und behördliche Einrichtungen.

(2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- a) Projekte, die durch demokratiepädagogische Methoden Menschen in Institutionen und sozialen Lebensräumen humanistische Werte vermitteln
- b) die Fort- und Weiterbildung von Fachkräften in relevanten Tätigkeitsbereichen
- c) Aufklärung über demokratiefeindliche Bestrebungen
- d) die wissenschaftliche Arbeit und deren Veröffentlichung zu den relevanten Themen
- e) Projekte, die das friedliche Miteinander und die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Ethnie, Geschlecht/Gender und Religion sowie Umweltbewusstsein und Nachhaltigkeit fördern
- f) Projekte, die Kriminal- und Gewaltprävention sowie soziale Kompetenzen fördern, sich gegen jegliche Form von Extremismus wenden und sich für Deradikalisierung einsetzen
- g) Beratung von Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Medien und Gremienarbeit

§ 3 Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen

(2) Über eine Aufnahme in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand in einfacher Mehrheit. Eine Zurückweisung ist schriftlich zu begründen. Gegen eine Ablehnung durch den Vorstand, kann Widerspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Eine Entscheidung durch diese erfolgt mit einfacher Mehrheit nach Kenntnisnahme und Anhörung des Vorstands wie auch des Antragstellenden. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein bei der Verwirklichung seiner Ziele nach besten Kräften beizustehen.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche oder per E-Mail abgegebene Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einer absoluten Mehrheit. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

(6) Beendet wird die Mitgliedschaft durch den Austritt und Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Mitglied kann zudem nur sein, wer einen Mitgliedsbeitrag leistet. Zahlt ein Mitglied nach einer ersten schriftlichen Mahnung innerhalb von vier Wochen keinen Beitrag, so gilt dies, nach Ablauf weiterer vier Wochen nach Zustellung einer zweiten Mahnung und dritten Mahnung als Austritt. Auf die Folge muss in der dritten Mahnung hingewiesen werden.

(7) Jedes Mitglied hat das Recht, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsmitgliedern geleitet. Die Versammlung kann aus eigener Initiative eine andere Versammlungsleitung wählen.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes aus wichtigen Gründen
- b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- g) Wahl der Rechnungsprüfung

(3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Alle Mitglieder des Vereins sind antragsberechtigt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Gremien des Vereins bindend. Alle Mitglieder sind redeberechtigt, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung haben auch Nichtmitglieder ein Anwesenheitsrecht und/ oder ein Rederecht.

(4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr mitgliederöffentlich statt. Der Vorstand lädt schriftlich postalisch oder elektronisch mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe des Orts, der Uhrzeit und der vorläufigen Tagesordnung dazu ein. Änderungen an der Satzung, Wahlen und Abwahlen sowie die Auflösung des Vereins können nur stattfinden, wenn diese bei fristgerechter Einladung in der Tagesordnung aufgeführt sind.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Spätestens 4 Wochen nach Eingang der schriftlichen oder per E-Mail gestellten Forderung ist die Mitgliederversammlung einzuberufen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder und mindestens 7 Personen anwesend sind. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein.

(7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

(8) Für Satzungsänderung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder; für die Auflösung des Vereins einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Vereinsmitglieder.

(9) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und Migrant_innen e.V. in Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(10) Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung des Verbandes erfolgt durch den Rechnungsprüfer oder die Rechnungsprüferin. Diese Person darf kein Mitglied des Vorstandes sein und gibt Empfehlung über eine etwaige Entlastung des Vorstandes ab durch einen Kassenbericht.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei bis fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, hiervon mindestens

eine Frau, und einer Schatzmeisterin oder einem Schatzmeister. Zudem können bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

(2) Sollte es nicht möglich sein, eine Quotierung bei den Vorsitzenden einzuhalten, weil keine Frau kandidiert, kann ein Frauenforum, also alle weiblichen Mitglieder, mit einfacher Mehrheit die Freigabe des Platzes für männliche Kandidaten beschließen.

(3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(4) Der Vorstand tagt mindestens sechs im Jahr.

(5) Bei der Besetzung des Vorstandes wird das Ziel verfolgt, die Vielfalt der Geschlechter und der Arbeitsschwerpunkte abzubilden.

(6) Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein; im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

(7) Der/ Die Schatzmeister*in trägt Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung.

(8) Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

(9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(10) Für die Wahl in den Vorstand ist eine absolute Mehrheit notwendig. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahr, vom Tag der Wahl angerechnet, in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt jedoch bis zum Tag der Neuwahl des Vorstandes im Amt. Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Vorstandes kann die folgende Mitgliederversammlung Nachwahlen vornehmen. Die Amtszeit der Nachgewählten endet mit der Amtszeit des Gesamtvorstands.

(11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(12) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Verbands nach Gesetz und Satzung sowie Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er berät die Entwicklungen des Verein und plant die Initiativen zur Gewährleistung seiner Ziele. Er ist zuständig für die

Information der Mitglieder. Er befasst sich mit Angelegenheiten, die die Mitgliederversammlung an ihn delegiert. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Erstellung und Wahrung der Geschäftsordnung
- f) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- h) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

(13) Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandmitgliedern mit der für die Wahl notwendigen Mehrheit auf schriftlichen Antrag, welcher der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen ist, das Misstrauen aussprechen und damit abwählen. Werden Mitglieder des Vorstands abgewählt, so kann die Nachwahl sofort erfolgen.

§ 9 Einsatz von neuen Medien

Vorstandssitzungen können bei räumlicher Trennung, Mitgliederversammlungen nur in Ausnahmefällen, auch als Onlineversammlungen abgehalten werden.

(1) Online-Versammlungen folgenden Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern und Teilnehmerinnen, wobei die Identifizierung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen zweifelsfrei erfolgen muss.

(2) Die Einladung zu einer Online-Versammlung muss neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

(3) Neben Onlineversammlungen ist die Möglichkeiten eines Zuschalten zu regulären Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen über Videokonferenzen oder Internet-Telefonie bei räumlicher Trennung möglich. Dabei sind alle Rechte dieser Mitgliedern zu wahren.

§10 Gültigkeit der Satzung

- (1) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Änderungen an der Satzung treten mit ihrer Verabschiedung in Kraft, sofern die Beschlüsse keinen anderen Zeitpunkt festlegen.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 18.12.2016 in Mainz. Letzte Aktualisierung auf der Mitgliederversammlung am 31.05.2019 in Mainz.